TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: V/2020/04104/1

Datum: 20.04.2020

Gremium	**Sitzung am**		
Rat	22.04.2020	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße"

Beschlussvorschlag

Die anliegende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim am 16. März 2016 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße" wird gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, beschlossen.

Begründung

Es soll eine Veränderungssperre erlassen werden, um sicherzustellen, dass während der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße" keine tatsächlichen Veränderungen eintreten können, die der Planungsabsicht des künftigen Bebauungsplanes widersprechen. Hierdurch kann die Verwirklichung der Planung behindert oder unmöglich gemacht werden. Aus diesem Grunde ist zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre erforderlich. Hierdurch können Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner können keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden. Wenn überwiegend öffentliche Belange

nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Veränderungssperre dauert gemäß § 17 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zwei Jahre. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich geworden ist.

Zum Inhalt und Geltungsbereich der vorgenannten Satzung wird auf den beigefügten Entwurf verwiesen.

Diese Ergänzungsvorlage wird aus redaktionellen Gründen erforderlich, da sich Ende März die zitierweise des BauGB geändert hat.

Die derzeitigen besonderen Umstände der Corona-Pandemie haben u.a. auch zu einer ungewöhnlich raschen Änderung des BauGB geführt. Hier wurde der § 246b ergänzt, der „Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der COVID-19-Pandemie" enthält.
Inhaltlich tangiert dieser § 246b die aktuelle Planung nicht, allerdings bedingt die Änderung des BauGB nun die formal-redaktionelle Anpassung der zitierweise des BauGB.

Es besteht die Notwendigkeit, sowohl diesen Beschlusstext zu ergänzen, als auch den Entwurfstext der Präambel des Satzungsentwurfes der Veränderungssperre (Anlage 1-Satzungsentwurf). Die Ergänzungen sind zur besseren Übersicht in „rot" kenntlich gemacht.

Meckenheim, den 20.04.2020

Florian Wichert	Waltraud Leersch
Sachbearbeiter	Fachbereichsleiterin

Anlagen:
Anlage 1 Satzungsentwurf
Anlage 2 Geltungsbereich

Abstimmungsergebnis:

	Ja		Nein		Enthaltungen